

Schutzkonzept

Schule Gossau (V10, 11.03.2021, gültig ab 15.03.2021, Änderungen A4, A5, A6, A8, B2, B4, B5 und D3)

Grundlagen:
 Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen.
 Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Gossau / ZH Schule: Schule Gossau
 Kindergarten Primarschule Sekundarschule

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Wohlwend Nicole Funktion: Leitung Schulverwaltung
 Telefon: 044 936 56 05 Mail: nicole.wohlwend@schulegossau-zh.ch
 Version (Nr.): 10 vom: 11.03.2021

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln	4
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	5
D: Schul- und Klassenanlässe	8
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung.....	9
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	11
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	12

Glossar

Schulpflege	SPF	Schulleitung	SL	Leiter Liegenschaftsabteilung	LLA	Mitarbeitende der Schule	Mba
Leitung Schulverwaltung	LSV	Vorgesetzte Stelle	VS	Teamleiter Anlage	TLA	Lehrpersonen	LP
Leitung Schulleitungskonferenz	LSLK						

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
------------------	--	----------------------------	---------------------

A: Allgemeine Regeln			
Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.			
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes: <ul style="list-style-type: none"> – Wohlwend Nicole, Leitung Schulverwaltung (LSV) – Mirco Perot, Leitung Schulleitungskonferenz (LSLK) 	LSV, LSLK	SPF
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	<ul style="list-style-type: none"> – Schulsehörer mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der vorgesetzten Stelle. – Unsicherheiten oder Fragen werden mit dem Schularzt abgesprochen. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet. – Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an. 	Mba	VS
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht (http://www.gossau-zh.ch/) . – Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert. 	LSV, SL, LLA	LSLK

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Für erwachsene Personen sowie Kinder und Jugendliche ab der 4. Primarklasse bis zur 3. Sekundarklasse gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder -gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: Personen, die an Tischen sitzend, Essen und Getränke in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten einnehmen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. – Erwachsene Personen halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG – Für Schülerinnen und Schüler der 4. bis 6. Klassen der Primarschule sowie der Sekundarschule gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht. – Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Masken, Abstand, Hygiene) aber wieder klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. – Auf dem Schulareal sowie in den Schulhäusern ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 	Mba	SL
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulseitigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. 	Mba	VS

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)	<ul style="list-style-type: none"> – Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist generell zu verzichten. – Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen. – Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind nicht generell verboten. Auf Präsenzveranstaltung soll aber möglichst verzichtet werden. Sitzungen, Elterngespräche etc. sind wenn immer möglich online durchzuführen (siehe B5). Falls dies nicht möglich ist, dürfen maximal 5 Personen teilnehmen unter Einhaltung der Abstände und der Maskenpflicht. 	Mba, TLA	SL, LLA
A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	Die Schule Gossau übernimmt sinngemäss die Hygienemassnahmen der Gemeindebibliothek (http://www.gossau-zh.ch/).	SL	LSL
A8: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc siehe dazu E6	Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Masken, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.	SL	LSL
<p>B: Distanzregeln</p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	<ul style="list-style-type: none"> – Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. – Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch. 	Mba	SL
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	<ul style="list-style-type: none"> – Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Ab vierter Klasse gilt eine generelle Maskenpflicht. 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	<ul style="list-style-type: none"> – Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. – Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für Erwachsene 	alle Erwachsenen	VS
B4: Veranstaltungen:	<ul style="list-style-type: none"> – Das generelle Veranstaltungsverbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist generell zu verzichten. – Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen. – Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind nicht generell verboten. Auf Präsenzveranstaltung soll möglichst verzichtet werden. Sitzungen, Elterngespräche etc. sind wenn immer möglich online durchzuführen. Falls dies nicht möglich ist, dürfen maximal 5 Personen teilnehmen unter Einhaltung der Abstände und der Maskenpflicht. (siehe B5). 	SPF, SL, TLA	LSLK
B5: keine physischen Treffen	<ul style="list-style-type: none"> – Physische Treffen (Mittagspausen etc.) sind auf das absolut erforderliche Minimum zu reduzieren. Sitzungen, Elterngespräche, etc. sind wenn immer möglich online durchzuführen. Falls dies nicht möglich ist, dürfen maximal 5 Personen teilnehmen unter Einhaltung der Abstände und der Maskenpflicht. 	VS	SPF
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen – Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert. 	Mba, TLA	SL, LLA
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden.	<ul style="list-style-type: none"> – Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. 	TLA C, SL	LLA, LSLK

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schul-spezifischen Regelungen.	<ul style="list-style-type: none"> – Abstandszone um das Lehrerpult und das Lavabo ist markiert. – Verkehrsfluss in den Gängen und Treppenhäusern ist geregelt. 	TLA, SL	LLA, LSLK
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt. – Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung. – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen (Angabe) gemäss Reinigungskonzept gereinigt. – Möglichkeiten zur Handhygiene: Lavabos in Zimmern, Nasszellen 	SPF, Mba, TLA	VS, LLA
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"> – Notfallreserven in den Lehrerzimmern – Bei Schultransporten und Ausflügen vorgängige Bestellung. – Die Bestellung erfolgt via Nutzer / Schulleitung / Leitung Schulverwaltung. 	LP, SL	LSV
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"> – Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. – Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. – Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten. 	LP, Begleitpersonen	LP

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel).	<ul style="list-style-type: none"> – An wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. – Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet. 	TLA	SL, LLA
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen.	<ul style="list-style-type: none"> - Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich gelüftet (Schulräume, wenn möglich nach jeder Lektion). 	Mba	VS
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	<ul style="list-style-type: none"> – Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Mitarbeitenden der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden. – https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ 	Mba Betreuung, LP	VS
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	<ul style="list-style-type: none"> – s. F4 		
<p>D: Schul- und Klassenanlässe</p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlichen Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. 	LP, Begleitpersonen	SL
D2: Klassenlager sind bis auf weiteres untersagt.	<ul style="list-style-type: none"> – Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt. 	LP, Begleitpersonen	SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
D3: Anlässe (siehe auch B5)	<ul style="list-style-type: none"> – Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist generell zu verzichten. – Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen. – Auf schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sollten in Analogie zu den Vorgaben des Bundes bezüglich Anzahl Personen bei Treffen verzichtet bzw. online abgehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, dürfen maximal 5 Personen teilnehmen unter Einhaltung der Abstände und der Maskenpflicht. (siehe B5) 	SPF, SL, TLA,	SPF, LLA
D4: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	<ul style="list-style-type: none"> – Anlässe und Kurse welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind. 	SL	SPF
<p>E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung</p> <p>Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
E1: schulergänzende Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> – Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. – Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Mitarbeitenden der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe – bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung – sinngemäss Anwendung finden. Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden. – https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ 	Mba Betreuung	LSV

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)/ Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2).	<ul style="list-style-type: none"> – Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe – bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet. – https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ 	LP	SL
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln: Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichem Kontakt ist zu verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung, wenn immer möglich im Freien. – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. – Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung. – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades. 	LP	SL
E4: Schutzkonzept für Therapien	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt: Logopädie und Psychomotorik 	TP	SL
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	<ul style="list-style-type: none"> – Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln) 	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	LSV
<p>F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz</p> <p>Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können.</p> <p>Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.</p>			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	<ul style="list-style-type: none"> – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept 	AC, SL, SVL	SPF, LLA

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	– Ein der Situation angepasster Schutz (Masken und Schutzscheibe, etc) ist jederzeit gewährleistet.	SL, AC	SL
F3: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B4)	Erwachsene Personen halten auch mit Masken untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Die Schulführung definiert anlassbezogen die jeweiligen Massnahmen: a) Plexiglasschutzwand b) Maskenpflicht c) Contact Tracing d) Personenbeschränkung bei Anlässen	Erwachsene	VS
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt.	VS	SPF
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken.	– Der Ort wird von der Schulleitung festgelegt. – Abgabe der Schutzmaske durch die Lehrperson. – Nachricht an: Eltern, Schulleitung, Leitung Betreuung, falls Kind angemeldet	SL, LP	LSKL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
G2: Organisation Heimweg (unverzöglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	<ul style="list-style-type: none"> – Kinder werden von den Eltern abgeholt. – Mitarbeitende organisieren den Heimweg selbst. 	SL, LP	LSKL
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	<p>Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> – Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten <p>Erwachsene</p> <ul style="list-style-type: none"> – Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren / dessen Weisungen Folge zu leisten 	SL, LP	LSKL
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	– Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: LSV	SPF
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	– Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	alle Beteiligten	SPF
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	<p>Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikation an Team – Kommunikation Eltern – Kommunikation weitere 	VS	SPF
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch , Tel. +41 44 268 20 90	SL	LSV